



Wien, im Dezember 2018

**Zur Information
und der Bitte um weitere Verteilung (Mail, Kopie, Aushang) an alle Kolleginnen und Kollegen**

TÄTIGKEITSBEZOGENE NEBENGEBÜHREN
(Bezugsansätze vom 1.12.2018)

Seit 1.1.2009 gelten neue Richtlinien für die Nebengebühren.

Für Kolleginnen und Kollegen, die bereits zu diesem Datum eine Nebengebühr erhalten haben, tritt keine Änderung ein. Sie erhalten die Nebengebühr nach den alten Richtlinien. Nur bei einer Verwendungsänderung bzw. bei Dienstantritten nach Karenzurlauben gebührt die neue Nebengebühr (in der Tabelle farbig unterlegt).

AUSLAUFEND:	Anspruchsvoraussetzungen:	Nach der Anzahl der Aufzüge gebühren bei Betreuung von:	Aufw.Ent.	Erschw.Zul. % v. RB	
AUFZUGSWARTUNGSGEBÜHR §§ 19a und 20 Gehaltsgesetz 1956	Geprüfte Bedienstete die mit der dauernden Wartung von Aufzügen in Amtsgebäuden betraut sind	1 Aufzug	€ 3,70	0,53 % = € 13,96	€ 17,66
		2 Aufzügen	€ 5,50	1,00 % = € 26,34	€ 31,84
		3 Aufzügen	€ 7,30	1,47 % = € 38,72	€ 46,02
		4 Aufzügen	€ 7,30	2,14 % = € 56,37	€ 63,67
		5 und mehr Aufzügen	€ 7,30	2,80 % = € 73,75	€ 81,05
AB 1.1.2009:	Anspruchsvoraussetzungen:	unabhängig von der Anzahl der Aufzüge keine Aliquotierung!		1,18 % =	€ 31,08
AUFZUGSWARTVERGÜTUNG § 19a Gehaltsgesetz 1956	Geprüfte Bedienstete die mit der dauernden Wartung von Aufzügen in Amtsgebäuden betraut sind				

AUSLAUFEND: FERNSPRECHZULAGE § 19a Gehaltsgesetz 1956	Anspruchsvoraussetzungen: Tätigkeit im Fernsprechvermittlungsdienst an Fernsprechnebenstellenanl. in Amtsgebäuden. Abhängig von der Anzahl der von einer Arbeitskraft während der verkehrsstärksten Zeit zu bedienenden Nebenstellen	1. Bei einer Anlage ohne Durchwahlmöglichkeit:	80 - 110 Nebenst. 111 - 140 Nebenst. über 140 Nebenst.	Erschw.Zul. % v. RB 1,33 % = 1,67 % = 2,00 % =	€ 35,03 € 43,99 € 52,68
		2. Bei einer Anlage mit Durchwahlmöglichkeit:	100 - 140 Nebenst. 141 - 175 Nebenst. über 175 Nebenst.	Erschw.Zul. % v. RB 1,33 % = 1,67 % = 2,00 % =	€ 35,03 € 43,99 € 52,68
AB. 1.1.2009: TELEFONVERMITTLUNGS-VERGÜTUNG § 19a Gehaltsgesetz 1956	Anspruchsvoraussetzungen: Bedienstete die überwiegend im Fernsprechvermittlungsdienst an Kommunikationsanlagen verwendet werden	ab mindestens 100 Nebenstellen		2,00 % =	€ 52,68

<p>AUSLAUFEND:</p> <p>INFEKTIONSZULAGE §§ 19b und 20 Gehaltsgesetz 1956</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen: Tätigkeiten, die dauernd oder zumindest während eines vollen Kalendermonats regelmäßig ausgeübt werden, bei denen die Bediensteten mit infektiösem Material arbeiten oder auf eine andere Weise einer Infektionsgefährdung ausgesetzt sind bzw. Tätigkeiten, bei denen die Bediensteten einer dauernden Strahlengefährdung ausgesetzt sind.</p> <p>Unmittelbare konkrete Gefährdung am Arbeitsplatz in Verbindung mit der Art der Tätigkeit ist Voraussetzung für den Anspruch.</p> <p>Gefahrenzulage gem. § 19b GG setzt voraus, dass die Bediensteten einer Gefährdung ausgesetzt sind, die durch vorbeugende Maßnahmen nicht abgewehrt werden kann und der sich die Bediensteten ohne Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Dienstverrichtung nicht entziehen können.</p>	<p>Tätigkeit</p> <p>Reinigung v. Räumen bei einer besonderen Infektionsgefährdung</p> <hr/> <p>Reinigung von Gegenständen, die mit infektiösem Material behaftet od. verseucht sind</p> <hr/> <p>Arbeiten mit infektiösem Material = Wird auch bei Arbeiten mit besonders gefährlichen Substanzen (Chlorgas, Quecksilber usw.) in gleicher Höhe als „Individuelle Gefahrenzulage“ (Infektionszulage) zuerkannt.</p>	<p>Dauer Aufw. Ent.</p> <p>1 - 4 Std. € 4,40 über 4 Std. € 6,50</p> <hr/> <p>1 - 4 Std. € 7,30 über 4 Std. € 10,90</p> <hr/> <p>1 - 4 Std. € 8,70 über 4 Std. € 13,10</p>	<p>Infektions-Gefahrenzulage</p> <p>0,50 % = € 13,17</p> <p>1,00 % = € 26,34</p> <hr/> <p>0,65 % = € 17,12</p> <p>1,30 % = € 34,24</p> <hr/> <p>0,80 % = € 21,07</p> <p>1,60 % = € 42,14</p>	<p>€ 17,57</p> <hr/> <p>€ 32,84</p> <hr/> <p>€ 24,42</p> <hr/> <p>€ 45,14</p> <hr/> <p>€ 29,77</p> <hr/> <p>€ 55,24</p>
<p>AB 1.1.2009:</p> <p>INFEKTIONSGEFAHREN-VERGÜTUNG § 19b Gehaltsgesetz 1956</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen: Bedienstete, die regelmäßig mit infektiösem Material arbeiten oder auf eine andere Weise einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt sind.</p> <p>Bedienstete, die regelmäßig Räume, Gegenstände oder Geräte reinigen, die mit infektiösem Material verschmutzt sind.</p>	<p>Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mindestens 1 Stunde täglich dauert</p> <hr/> <p>Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mehr als 4 Stunden täglich dauert</p>		<p>1,08 % =</p> <hr/> <p>2,02 % =</p>	<p>€ 28,45</p> <hr/> <p>€ 53,21</p>

NACHTDIENSTGELD § 20 Gehaltsgesetz 1956 (KEINE ÄNDERUNG)	Anspruchsberechtigung: Dienstleistungen während der Nachtzeit - 22.00 bis 06.00 Uhr	Aufwandsentschädigung	von 1 bis 1,5 Std.	€ 1,82
			von 1,5 bis 2,5 Std.	€ 3,63
			von 2,5 bis 5 Std.	€ 7,27
			mehr als 5 Std.	€ 14,53

AUFWANDSVERGÜTUNG SCHMUTZ § 20 Gehaltsgesetz 1956 (KEINE ÄNDERUNG)	Anspruchsvoraussetzungen: Tätigkeiten, die im Schmutzzulagenkatalog angeführt sind Bedienstete, die mit Arbeiten betraut sind, die zwangsläufig eine erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken	monatsweise gesamte Arbeitszeit <hr/> monatsweise regelmäßig, mehr als 2 Std. <hr/> fallweise, mehr als 4 Std. pro Tag	€ 22,90 mtl. <hr/> € 9,10 mtl. <hr/> € 1,09 tgl.
	„Schmutzzulagenkatalog“ Anspruchsbegründende Arbeiten bzw. Berufe laut RS BMÖLS-GZ 926.000/1-II/B/4/00 - Schmutzzulagenkatalog für BMBWK		
<ul style="list-style-type: none"> • Professionisten und deren Helfer: Maler und Anstreicher, Binder, Buchbinder, Buchdrucker, Elektriker, Fleischhauer, Installateur, Mechaniker, Schlosser, Offsetdrucker und Hilfskräfte, Schweißer, Schmiede, Schriftsetzer, Tischler, Wagner, Sattler, Molker- und Käser, Maurer, Werkzeugmacher, Dreher, Spengler, Dachdecker, Gärtner, Maschinenbauer, Spritzlackierer, Tapezierer, Vulkaniseure, Schuhmacher, Zimmermann und Büchsenmacher. • Räumungs-, Lager- und Transportarbeiten mit stark verschmutzten Gegenständen. • Bedienstete an Vervielfältigungs- - und Druckmaschinen • Tätigkeiten mit starker Staubentwicklung • Hausarbeiter i. d. Zentralleitung u. bei nachgeord. Dienststellen. • Bedienstete in Zentralen Aktenlagern. • Bedienstete der Drucksorten- und Marterialverwaltung. • Manuelle Arbeiten in Heizhäusern mit Kesseln f. feste Brennstoffe, Ofenheizer und Kohlenträger. • Reinigungsarbeiten in Toiletten. • Arbeiten im Zuge der Altmaterialverwertung. • Restaurationstätigkeiten. • Magazinarbeiten in der Drucksortensammlung der ÖNB. • BDA- wissenschaftliche Grabungsarbeiten, manuelle Tätigkeiten im Bereich des BDA, die eine erhebliche Verschmutzung des Bediensteten und seiner Kleidung bewirken. • Reinigungskräfte in Bauhöfen und Werkstätten an höheren technischen Lehranstalten. Reinigungskräfte in Übungskindergärten der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik. Reinigungskräfte des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung und Bundes-Blindenerziehungsinstitutes • Präparationen von Museumsobjekten und dergleichen 			

<p>AUSLAUFEND:</p> <p>SCHREIBZULAGE §§ 18 und 19a Gehaltsgesetz 1956</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen:</p> <p>Bedienstete der Verwendungsgruppe D, A4, A5, d, v4, die regelmäßig mit „Schreibmaschinarbeiten“ befasst sind.</p> <p>Anmerkung: Geprüft ist eine Schreibkraft dann, wenn sie die Stenotypieprüfung oder eine andere Fachprüfung (zB Vorlage des Zeugnisses der 3jähr. Handelsschule) abgelegt hat, bei der Kenntnisse auf dem Gebiet der Stenographie und des Maschinschreibens wie bei der allgemeinen Kanzleiprüfung nachgewiesen wurden.</p> <p>Allgemeine Kanzleiprüfung: Maschinschreiben: 1.200 Anschläge in 10 Minuten, maximal 8 Fehler Stenographie: 2 Diktate von je 3 Minuten zu 100 Silben/Min. und maschinschriftliche Wiedergabe innerhalb von 60 Minuten</p>	<p>1. ERSCHWERNIS-ZULAGE</p> <hr/> <p>2. MEHR-LEISTUNGSZULAGE:</p>	<p>Erschw.Zul. = 1,33 % v. RB</p> <p>gem. § 19a Gehaltsgesetz pauschaliert für Bedienstete, die regelmässig mit Maschinschreibarbeiten (PC) in erheblichem Umfang befasst sind.</p> <hr/> <p>a) ungeprüfte Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht in einem besonderen Maß über der Normalleistung liegt, die von einer ungeprüften Schreibkraft erwartet werden kann = 0,74 % Erschwerniszul. v. RB</p> <hr/> <p>b) geprüfte Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, die von einer geprüften Schreibkraft erwartet werden kann = 0,74 % Erschwerniszul. v. RB</p> <hr/> <p>c) geprüfte Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht in einem besonderen Maß über der Normalleistung liegt, die von einer geprüften Schreibkraft erwartet werden kann = 1,48 % Erschwerniszul. v. RB</p>	<p>€ 35,03</p> <hr/> <p>€ 19,49</p> <hr/> <p>€ 19,49</p> <hr/> <p>€ 38,98</p>
<p>AB 1.1.2009:</p> <p>SCHREIBDIENSTVERGÜTUNG § 18 Gehaltsgesetz 1956</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen:</p> <p>Verwendung als Schreibkräfte, deren Leistung in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt</p> <p>VGr. D und A4 EntlGr. d und v4</p>	<p>2,07 % =</p>		<p>€ 54,52</p>

<p>AUSLAUFEND:</p> <p>STRAHLENGEFÄHRDUNGSZULAGE § 19b Gehaltsgesetz</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen: Unmittelbare konkrete Gefährdung am Arbeitsplatz in Verbindung mit der Art der Tätigkeit ist Voraussetzung für den Anspruch. Gefahrenzulage gem. § 19b GG setzt voraus, dass die Bediensteten einer Gefährdung ausgesetzt sind, die durch vorbeugende Maßnahmen nicht abgewehrt werden kann und der sich die Bediensteten ohne Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Dienstverrichtung nicht entziehen können.</p> <p>Anmerkung: Wenn auf einem Arbeitsplatz beide Gefährdungen (Infektions- und Strahlengefährdungszulage) vorliegen, wird nur jene Zulage zuerkannt, die von der Tätigkeit her überwiegt.</p>	<p>Tätigkeit</p> <p>Reinigung v. Räumen bei einer besonderen Strahlengefährdung</p> <hr/> <p>Reinigung von bzw. mit radioaktivem Material verseuchten Gegenständen</p> <hr/> <p>Arbeiten mit Material bei dauernder Strahlengefährdung</p>	<p>Dauer Aufw. Ent.</p> <p>1 - 4 Std. € 4,40 über 4 Std. € 6,50</p> <hr/> <p>1 - 4 Std. € 8,00 über 4 Std. € 12,00</p> <hr/> <p>1 - 4 Std. € 9,50 über 4 Std. € 14,20</p>	<p>Infektionszulage Gefahrenzul.</p> <p>0,50 % = € 13,17 1,00 % = € 26,34</p> <hr/> <p>0,80 % = € 21,07 1,60 % = € 42,14</p> <hr/> <p>0,93 % = € 24,50 1,87 % = € 49,26</p>	<p>€ 17,57 € 32,84</p> <hr/> <p>€ 29,07 € 54,14</p> <hr/> <p>€ 34,00 63,46</p>
<p>AB 1.1.2009:</p> <p>STRAHLENGEFÄHRDUNG § 19b Gehaltsgesetz</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen:</p> <p>Bedienstete, die regelmäßig mit strahlendem Material arbeiten oder auf eine andere Weise einer besonderen Strahlengefahr ausgesetzt sind.</p> <p>Bedienstete, die regelmäßig Räume, Gegenstände oder Geräte reinigen, die radioaktiv verseucht sind.</p>	<p>Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mindestens 1 Stunde täglich dauert</p> <hr/> <p>Wenn die gefährdende Tätigkeit im Durchschnitt mehr als 4 Stunden täglich dauert</p>	<p>1,23 % =</p> <hr/> <p>2,32 % =</p>	<p>€ 32,40</p> <hr/> <p>€ 61,11</p>	

1 % v. RB = Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz

1 % v. RB = € 24,64

VERGÜTUNG FÜR BEDIENSTETE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES

Vergütung für die besondere Belastung § 112 Abs. 1 GG/§ 63 VBG (12x Jährlich) für		
	€ 191,40	€ 215,20
in den Verwendungsgruppen	in den Gehaltsstufen	ab der Gehaltsstufe
K 1 und K 2	1 bis 4 (2. Jahr 6. Monat)	4 (2. Jahr 7. Monat)
K 3 und K 4	1 bis 6 (6. Monat)	6 (7. Monat)
K 5 und K 6	1 bis 6 (1. Jahr)	6 (2. Jahr)

Mit besten gewerkschaftlichen Grüßen



Johann Pauxberger
Vorsitzender